

63-2

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS)

Satzung
zur Änderung der
Satzung
für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS)

vom

Auf Grund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272) erlässt die Stadt Fürth folgende Satzung:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 SABS, 1. Anliegerstraßen, A) Bei einem Ausbau nach dem Trennungsprinzip, erhält folgende Fassung:

Straßen Nr. 1-6 und 10	die der Erschließung von Kern- Gewerbe- u. Industriegebieten dienen		die der Erschließung sonstiger Baugebiete dienen		Anteil der Beitragsschuldner
	GFZ b. 1,6	GFZ ü. 1,6	GFZ b. 0,8	GFZ ü. 0,8	
	BMZ b. 5,6	BMZ ü. 5,6			
Anliegerstraßen (A) Bei einem Ausbau nach dem Trennungsprinzip (getrennte Fahrbahnen, Gehwege usw.)					
Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	9 m	11 m	6 m	7 m	75 v.H.
Radweg	je 2 m	je 2 m	je 2 m	je 2 m	75 v.H.
Parkstreifen	je 3 m	je 3 m	je 2,25 m	je 2,25 m	80 v.H.
kombinierte Geh- und Radwege	je 3,5 m	je 3,5 m	je 3,5 m	je 3,5 m	75 v.H.
Gehweg	je 2,5 m	je 2,5 m	je 2,5 m	je 2,5 m	80 v.H.
Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	—	—	—	—	80 v.H.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

63-2

Erhebung eines Straßenausbaubeitrages (SABS)

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 27.06.2007 beschlossen.

Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister